

Sitzung vom 8. Februar 2012

124. Anfrage (Transparenz bei der Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige)

Kantonsrat Andreas Wolf, Dietikon, und Kantonsrätin Ornella Ferro, Uster, haben am 28. November 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Am 7. Dezember 2009 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge abgeändert. Im §10a wird geregelt, dass Organisationen, welche Pflege- oder Heimplätze vermitteln, bewilligungspflichtig sind. Betroffen davon ist die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr, deren Pflege und Erziehung für länger als zwei Monate anderen Personen als den Eltern anvertraut und die nicht in einem Jugendheim untergebracht sind. Vom 20. Dezember 2010 bis 25. Februar 2011 wurden die Ausführungsvorschriften zur Bewilligungspflicht in Vernehmlassung gegeben.

Das Angebot an Pflegeplätzen, die Qualität von Vermittlungsorganisationen wie auch die Konzepte der Familien sind für Vormundschaftsbehörden unübersichtlich. Insbesondere bei kurzfristigen Platzierungen (SOS) ist ein Mangel an Angeboten offensichtlich. Ein Bericht der Rundschau vom 6. April 2011, der NZZ-Artikel «Kein Netz für Pflegekinder» vom 17. November 2011 sowie der Artikel «Das ist Kinderhandel» des Beobachters vom 24. November 2011 weisen auf die grundsätzlichen Mängel des heutigen Systems hin.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass die entsprechende Verordnung tatsächlich 2012 in Kraft tritt?
2. Wenn ja, sind demzufolge Gerüchte aus Kreisen von Vermittlungsorganisationen nicht zutreffend, dass die Verordnung auf Eis gelegt wurde, um eine Bundeslösung abzuwarten?
3. Wie wird sichergestellt, dass die in der Verordnung festgelegten Qualitäts- und Ausbildungsstandards regelmässig vom AJB überprüft werden?
4. Plant der Regierungsrat eine Meldestelle zu schaffen, bei welcher sich platzierte Kinder und Jugendliche melden können, wenn das Pflegeverhältnis nicht zufriedenstellend ist?

5. Werden auch ausserkantonale Vermittlungsorganisationen bewilligungspflichtig, wenn sie Plätze im Kanton Zürich vermitteln?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Transparenz bei den Tarifen? Auf Grund welcher Kriterien können Vormundschaftsbehörden beurteilen, ob Tarife angemessen oder übersteuert sind?
7. Ist der Regierungsrat bereit, Bandbreiten zu veröffentlichen, wie hoch einerseits die Vermittlungsgebühr sein sollte, andererseits der Tagessatz bei einer Familie?
8. Trifft es zu, dass der Kanton heute Subventionen an Vermittlungsorganisationen ausrichtet? Wenn ja, nach welchen Kriterien?
9. Ist vorgesehen, dass das AJB eine Liste der bewilligten Vermittlungsorganisationen zu Händen der Vormundschaftsbehörden, ab 2013 der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden KESB, veröffentlicht?
10. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um das Angebot an seriösen Plätzen, insbesondere für Jugendliche, zu erhöhen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andreas Wolf, Dietikon, und Ornella Ferro, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 25. Januar 2012 §10a des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz; LS 852.2) auf 1. April 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat er dazu die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten (Verordnung) erlassen (vgl. ABI 2012, 106 ff.).

Zu Frage 2:

Der Bundesrat hat 2009 zu einem Entwurf für die Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338) – der Verordnung über die ausserfamiliäre Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) und der Verordnung über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV) – eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Kinderbetreuungsverordnung wurde aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses grundsätzlich überarbeitet und 2010 erneut in die Vernehmlassung gegeben.

2011 sistierte der Bundesrat die Arbeit an der Kinderbetreuungsverordnung, weil die national- und die ständerätliche Rechtskommission parlamentarische Initiativen unterstützten, mit denen Art. 316 ZGB und somit die gesetzliche Grundlage für die Kinderbetreuung geändert werden soll.

Zu Frage 3:

§ 10a Abs. 2 des Jugendheimgesetzes legt die Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit eine Bewilligung für die Vermittlung von Pflegeplätzen erteilt wird. Dazu gehören insbesondere ein Konzept über die Vermittlungstätigkeit sowie die fachliche und persönliche Eignung. Diese Voraussetzungen werden in §§ 2–5 der Verordnung näher beschrieben. Die Einhaltung der Qualitäts- und Ausbildungsanforderungen werden im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung sowie im Rahmen der Aufsicht vom Amt für Jugend und Berufsberatung überprüft.

Zu Frage 4:

Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder Kinder- und Jugendheimen leben, werden von dafür ausgebildeten Personen begleitet bzw. betreut. In den meisten Fällen haben sie eine Vormundin oder einen Vormund bzw. eine Beiständin oder einen Beistand. In diesen und auch in den übrigen Fällen sind in der Regel Mitarbeitende der Jugendhilfestellen an der Unterbringung beteiligt. Wenn sich Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie oder in einem Heim nicht gut behandelt fühlen, können sie sich an ihre Vertrauensperson bei der Vormundschaftsbehörde oder der Jugendhilfestelle wenden. Die Schaffung einer besonderen Meldestelle ist deshalb nicht geplant.

Zu Frage 5:

Gemäss § 10a des Jugendheimgesetzes unterstehen nur private Organisationen mit Sitz oder Einzelpersonen mit Wohnsitz im Kanton Zürich der Bewilligungspflicht. Für ausserkantonale Vermittlungsstellen sind die Behörden an ihrem Sitz bzw. Wohnsitz zuständig.

Zu Frage 6:

Gemäss § 4 lit. e der Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 müssen Einzelpersonen bzw. Organisationen, die eine Bewilligung für die Vermittlung von Pflegeplätzen beantragen, ihre Tarife für die Vermittlung in ihrem Konzept darlegen. Ob die entsprechenden Personen oder Organisationen eine über das Entgelt für die Vermittlung hinausgehende Entschädigung

geltend machen können, hängt davon ab, ob ihr Angebot weitere Dienstleistungen umfasst (z. B. Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien, Supervision und Fallbesprechung, Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern).

Zu Frage 7:

Das Pflegegeld (Entschädigung für die Pflegeeltern) richtet sich nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. November 1969 (LS 852.22). Darin ist vorgesehen, dass darüber eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Fehlt es an einer solchen, richtet sich das Pflegegeld nach den Richtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung (vgl. lotse.zh.ch). Diese Richtlinien sehen für Dauer- und Wochenpflegeplätze Ansätze zwischen Fr. 54 und Fr. 90 pro Tag vor. Sie werden in erster Linie bei Pflegefamilien angewendet, bei denen ein Elternteil einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgeht und der andere den Haushalt führt und neben den eigenen Kindern auch noch ein Pflegekind betreut und erzieht.

Familien, die professionell Pflegekinder betreuen, können eine Versorgertaxe von Fr. 185 pro Tag geltend machen, wenn zumindest ein Elternteil eine sozial- oder heilpädagogische Ausbildung besitzt und das Familieneinkommen hauptsächlich mit der Betreuung und Erziehung von Pflegekindern erzielt wird und sie sich einer Organisation angeschlossen haben, die als beitragsberechtignte Institution gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes anerkannt ist. Als halbprofessionelle Pflegefamilien gelten solche, die ihre Arbeit als Pflegeeltern als Beruf oder als Teil ihrer beruflichen Tätigkeit ausüben. Sie arbeiten meist in einem Netz von Pflegefamilien, das von einer gemeinnützigen Organisation unterstützt wird. Sie arbeiten in der Regel zu Tarifen zwischen dem Betrag von Fr. 185 und den Ansätzen gemäss den Richtlinien.

Es besteht keine Rechtsgrundlage zur Regelung von Vermittlungsgebühren. Es werden auch keine Empfehlungen bzw. «Bandbreiten» herausgegeben.

Zu Frage 8:

Es ist nicht vorgesehen, dass der Kanton die Vermittlungstätigkeit von Organisationen oder Einzelpersonen mittels Staatsbeiträgen unterstützen wird. Bisher wurden einzelne Organisationen finanziell unterstützt – wie z. B. die Vereine Espoir und Contetto –, die im Zusammenhang mit Pflegekindern Dienstleistungen erbracht haben (vgl. die Ausführungen zu Frage 7).

Zu Frage 9:

Es ist geplant, dass das Amt für Jugend und Berufsberatung im Internet eine Liste der Personen bzw. Organisationen veröffentlicht, denen gestützt auf § 10a des Jugendheimgesetzes eine Bewilligung zur Vermittlung von Pflegeplätzen erteilt wurde.

Zu Frage 10:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Regelung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen wie auch in Pflegefamilien finden sich im Jugendheimgesetz. Derzeit wird an einer Totalrevision dieses Gesetzes gearbeitet. Im neuen Gesetz soll auch die Versorgungsplanung geregelt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi